

NABU Köln • Naturschutzbund Deutschland Stadtverband Köln e.V.
Geschäftsstelle • Luxemburger Straße 295 • 50939 Köln



Einwurf

An die Oberbürgermeisterin
Frau Henriette Reker
Historisches Rathaus
50667 Köln

NABU Stadtverband Köln e.V
Luxemburger Straße 295
50939 Köln

Telefon: 0221 / 790 28 89
E-Mail: mail@NABU-Koeln.de
Homepage: www.NABU-Koeln.de

Köln, den 14.05.2021

An die
Stadt Köln
Stadtplanungsamt
Beigeordneter Herr M. Greitemann
Willy-Brandt-Platz 2
50679 Köln

Vorab per E-Mail:

oberbuergemeisterin@stadt-koeln.de
bauleitplanung@stadt-koeln.de
stadtplanungsamt@stadt-koeln.de
Landesbüro der Naturschutzverbände NRW

Stellungnahme zum Planentwurf

**Parkstadt Süd in Köln-Zollstock, -Raderberg und -Bayenthal –
219. Änderung Flächennutzungsplan im Stadtbezirk Rodenkirchen**
Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch

Sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin Reker und
sehr geehrter Herr Beigeordneter Greitemann,

der NABU hatte bereits zum Screeningverfahren zur Änderung des Regionalplans Köln Teilabschnitt Region Köln im Jahr 2017 über die Darstellung des regionalen Grünzugs Parkstadt Süd der Stadt Köln Stellung genommen.

Der im Nachgang zum Einleitungsbeschluss westlich erweiterte Geltungsbereich der 219. FNP Änderung des Plangebiets ist zurückzunehmen, um die Realisierung der Parkstadt Süd nicht weiter zu verzögern. An stattdessen werden die folgenden Anpassungen gefordert:

- **Erhalt und Stärkung der Radialen vom Äußeren Grüngürtel bis zum Volksgarten mit einer klimawandelangepassten und biodiversitätsfördernden Planung durch gezielte Festsetzungen im Bebauungsplan (Grünbrücken, Trittsteinbiotope und dunkle Bereiche).**
- **Keine neue Inanspruchnahme und Nutzungsänderung von Flächen durch Bebauung im Sinne des §2 Abs. 1 BauO NRW im Landschaftsschutzgebiet L17.**
- **Konsequente Berücksichtigung der Vorgaben aus der Darstellung von regionalen Grünzügen (BSLE) in der Planungspraxis.**
- **Die Planung ist so durchzuführen – in dem vorliegenden Fall zu ändern - , dass es nicht zu einer Verschlechterung der nächtlichen Überwärmung der angrenzenden Siedlungsbereiche kommt.**

Vorstand

Vorsitzender Dr. Horst Bertram
2. Vorsitzende Claudia Trunk
Schatzmeisterin Angela Wuzik
Schriftführer Jakob Risch

Spendenkonto

IBAN:
DE45 3705 0198 0005 2426 49
BIC: COLSDE33
Sparkasse KölnBonn
Spenden und Beiträge
sind steuerlich absetzbar

NABU

Anerkannter Naturschutzverband
nach § 58 Bundesnaturschutzgesetz

Der Planungsraum innerer Grüngürtel, die Radialen und der Rhein haben eine bedeutende Funktion für den Erhalt der Naturgüter. Hinsichtlich der Entstehung und des Zuflusses von Kaltluft ist der Zustand des Grünsystems für die Bevölkerung tagtäglich erfahrbar. Nur durch eine Vernetzung wird die Wirksamkeit der Grünkorridore erhalten. Dem Erhalt des über Jahrzehnte entwickelten Bestands kommt eine herausragende Bedeutung zu. In der stark verdichteten und aufgeheizten Stadt beansprucht die Wiederherstellung entsiegelter umgenutzter Böden oder grüner Infrastruktur erheblich längere Zeiträume (Jahrzehnte). Ambitionierte und gutgemeinte Entwicklungsziele von Bebauungsplänen werden in Köln selten erreicht oder in der Umsetzung "vergessen" (3234/2020).

Der Änderungsbereich der 219. Änderung des Flächennutzungsplans betrifft den Landschaftsplan der Stadt Köln im Bereich des Landschaftsschutzgebietes L17 (westlich der Vorgebirgsstraße). Der betroffene Teil des Landschaftsschutzgebietes L17, der durch die 219. Änderung des Flächennutzungsplans in Anspruch genommen wird, stellt die Verbindung zwischen dem Geschützten Landschaftsbestandteil LB 2.06 "Brachgelände Raderberg" und dem Vorgebirgspark dar. Durch die 219. FNP Änderung wird der Vorgebirgspark als Teil des Landschaftsschutzgebietes L17 von diesem abgetrennt, d.h. fragmentiert. Damit fragmentiert die 219. FNP Änderung eine bedeutende Radiale des Kölner Grünsystems und dessen Funktion.

Die Zugehörigkeit des Bereiches zum L17 mit der Bezeichnung "Äußerer Grüngürtel Müngersdorf bis Marienburg und verbindende Grünzüge" zeigt die Bedeutung dieses Landschaftsschutzgebietes für die gesamte Stadt. Durch die bauliche Inanspruchnahme dieses Bereichs im LSG L17 werden die ökologischen und klimatologischen Funktionen des regionalen Grünzugs weiter geschwächt und weitere versiegelte Barrieren in das Kölner Grünsystem verbaut.

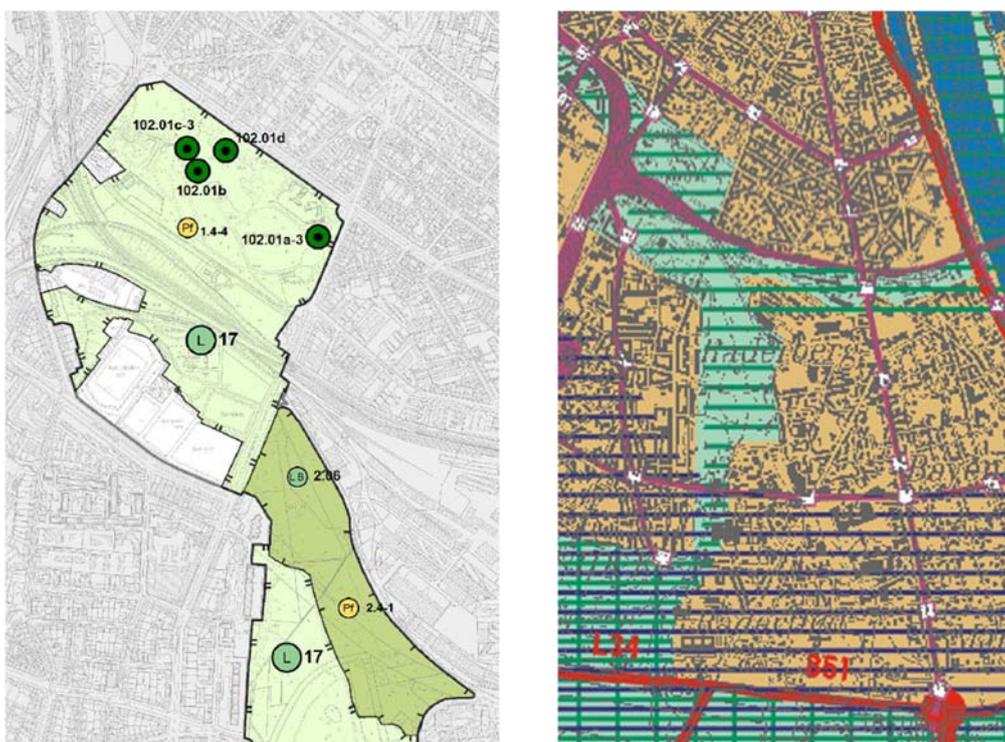
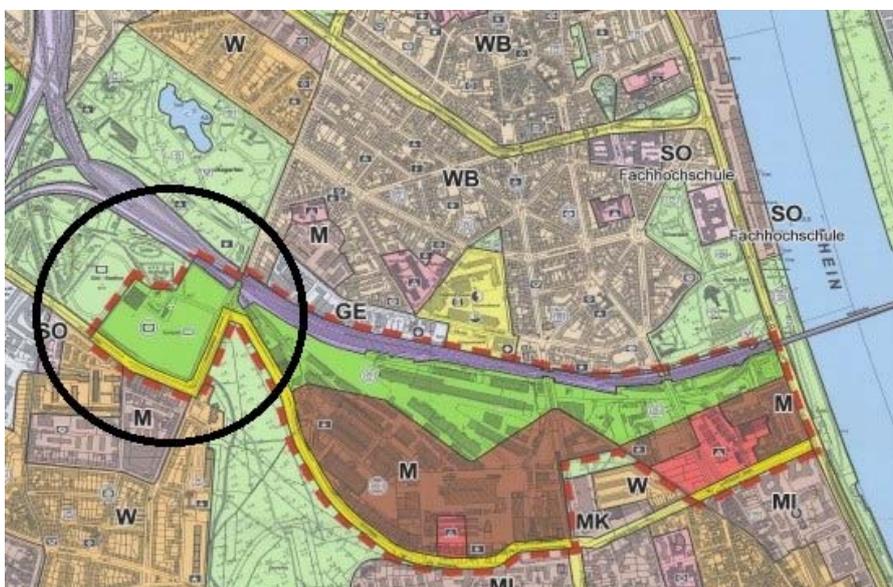


Abb. Ausschnitt aus dem Landschaftsplan der Stadt Köln L17 und LB 2.06 (links) und Ausschnitt aus der zeichnerischen Darstellung des Regionalplans.

Durch die Unterbrechung der Verbindung des Volksgartens zu dem Landschaftsschutzgebiet L17 wird dieses fragmentiert und die klimatischen, ökologischen und sozialen Funktionen dieses Teils der Radialen des Kölner Grünsystems werden kritisch minimiert (Kippunkte).

Aufgrund des Umfangs der geplanten baulichen Erweiterung, der Gestaltung der zukünftigen Sportanlagen und der daraus verursachten Veränderung des Landschaftsbilds kann die Planung nur als baulich geprägte Sporteinrichtung und nicht mehr als Grünanlage mit Sportplatz betrachtet werden.

Für eine Festsetzung als Grünfläche eignen sich ausdrücklich nur Sportplätze, die dem Charakter einer Grünfläche entsprechen. Für eine umfassende Bebauung mit ausschließlich aus Bauprodukten bestehenden Sportplätzen, Stellplätzen, Drainagen, festen Gebäuden und Hallen sowie weiteren baulichen Anlagen und Befestigungen, steht mit § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB eine geeignete Festsetzungsmöglichkeit zur Verfügung. Die Planung ist hier dem Sinne nach nicht mit einem Grünzug bzw. mit einem Landschaftsschutzgebiet verträglich.



Urkunde der 219. Änderung des FNP's – Arbeitstitel: Parkstadt Süd in Köln- Zollstock, Raderberg und Bayenthal – Stadtplanungsamt 611/1

Mit der parallelen Aufstellung eines Teilbebauungsplans "Parkstadt Süd – Sportpark Süd" und der 219. Änderung des FNP's beabsichtigt die Stadt Köln den Teil der nicht mit der Regionalplanung und den Entwicklungszielen des Landschaftsplans vereinbar ist, in einen Teilbebauungsplan zu schieben (2167_2020 Erläuterungsbericht zum Teilbebauungsplan - 24.07.2020). Durch Erwähnung des Beschlusses des Stadtentwicklungsausschusses vom 05.12.2019 (2544/2019) in der Begründung zur FNP Änderung ist diese als vorbereitender Beschluss zur Aufstellung des Teilbebauungsplans "Parkstadt Süd – Sportpark Süd" zu betrachten.

Das Ausmaß der Inanspruchnahme der Grünflächen durch den Teilbebauungsplan "Parkstadt Süd – Sportpark Süd" ist erheblich:

- Parallelbetrieb der bestehenden Sporthalle, während des Baus der neuen Sporthalle;
- Verdoppelung der in Anspruch genommenen Fläche der neuen Sporthalle im Vergleich zur alten;
- ein zusätzliches Großspielfeld.

Gemäß der textlichen Darstellung des Regionalplans liegt der Bereich des Teilbebauungsplans in einem Waldbereich bzw. in einem Regionalen Grünzug. Das Kapitel D 1.3 der textlichen Darstellung des Regionalplans erlaubt auch baulich genutzte Flächen und nach Ziel 2 für Waldgebiete auch die Inanspruchnahme durch andere Nutzungen. Dies gilt jedoch nur unter der Bedingung, dass die Verbindungsfunktionen für Biotope, Erholungs-, Freizeit- und klimatischen Funktionen erhalten bleiben.

Als regionalplanerische Ziele für die „Regionalen Grünzüge“ in diesem Bereich stellt der Regionalplan drei Ziele fest:

Ziel 1: "Die Regionalen Grünzüge sind als wesentliche Bestandteile des regionalen Freiflächensystems im Sinne der notwendigen Ausgleichsfunktionen insbesondere in den Verdichtungsgebieten gegen die Inanspruchnahme für Siedlungszwecke besonders zu schützen."

Ziel 2: "Die Regionalen Grünzüge sollen insbesondere die siedlungsräumliche Gliederung, den klimaökologischen Ausgleich, die Biotoperhaltung und -vernetzung sowie die freiraumgebundene Erholung sichern. Neue Planungen und Maßnahmen, die diese Aufgaben und Funktionen beeinträchtigen, sind auszuschließen. In begründeten Ausnahmefällen können Einrichtungen der Infrastruktur und Nutzungen, die von der Sache her ihren Standort im Freiraum haben und nicht außerhalb des Regionalen Grünzugs verwirklicht werden können, auch in Regionalen Grünzügen unter Beachtung der entsprechenden Ziele vorgesehen werden."

Ziel 3: „Die Regionalen Grünzüge sollen durch eine qualitative, ökologische Aufwertung des Freiraumes, ... sowie durch die Verknüpfung vorhandener ökologischer Potenziale entwickelt und verbessert werden.“

Erläuterung: „In diesem Sinne sollen die städtebaulichen Planungen die Ziele für die regionalen Grünzüge berücksichtigen, indem ... die Durchgängigkeit der Regionalen Grünzüge gesichert wird.“

Die Verbindungsfunktionen der bestehenden Radialen werden offensichtlich durch die Planung fragmentiert und können durch eine in der Zukunft liegende linienhafte Ergänzung des Inneren Grüngürtels nicht kompensiert werden. Mit der Planung "Parkstadt Süd – Sportpark Süd" wird den regionalplanerischen Vorgaben nicht gefolgt.

Die Begründung nach §5 Absatz 5 Baugesetzbuch zur 219. Änderung des Flächennutzungsplanes im Stadtbezirk 2, sind grob falsch, da behauptet wird, dass der "Landschaftsplan der Stadt Köln für das Plangebiet nur das Entwicklungsziel 2 „Erhaltung und Weiterentwicklung vorhandener Grünanlagen“ darstellt. Darüber hinaus werden keine weiteren Aussagen getroffen. Die Begründung ist hier unvollständig, da sie die wesentlichen Bestimmungen des Landschaftsplans unbeachtet lässt.

Der Landschaftsplan setzt demgegenüber fest: "Die erheblich gestiegenen und weiter steigenden Flächen- und Nutzungsansprüche einer modernen Großstadt führen zu einer zunehmenden Belastung des Naturhaushalts. Das Bundesnaturschutzgesetz subsummiert unter diesem Begriff die Naturgüter Boden, Wasser, Luft, Klima, Tiere und Pflanzen sowie das Wirkungsgefüge zwischen ihnen. Die Reduzierung der „Umweltqualität“ ist Konsequenz dieser Entwicklung."

Die Planung "Parkstadt Süd – Sportpark Süd" führt genau zu der Reduzierung der Umweltqualität indem die Freiräume untereinander fragmentiert werden.

In der Begründung nach § 5 Absatz 5 Baugesetzbuch (BauGB) mit Umweltbericht nach § 2a in Verbindung mit § 2 Absatz 4 BauGB zur 219. Änderung des Flächennutzungsplanes im Stadtbezirk 2, Köln-Rodenkirchen Arbeitstitel: Parkstadt Süd in Köln-Zollstock, -Raderberg und -Bayenthal wird in Abschnitt 5.2 behauptet, dass der Änderungsbereich durch die Planung nicht beeinträchtigt würde. In der Darstellung der bestehenden Nutzungen (6.1) bleiben die Verbindungsfunktionen für Biotope, Erholungs-, Freizeit- und klimatische Funktionen jedoch unerwähnt.

Absurd ist die zukünftige Darstellung der Fläche des "Sportparks Süd" im FNP vor dem Hintergrund des beabsichtigten Teilbebauungsplans mit gleichem Namen:

"Die Fläche des ‚Sportparks Süd‘ bleibt weitestgehend als Grünfläche im FNP erhalten. Aufgrund der vorgesehenen Entwicklungen in dem Areal mit einer geplanten Verlagerung der Sporthalle, wird in dieser Grünfläche die Darstellung eines Signets ‚Sporthalle, Standort unbestimmt‘ ergänzt."

Es stellt sich für den NABU daher die die Frage, welche Bedeutung die Darstellung von regionalen Grünzügen und den Bereichen für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE) in diesem Bereich in der Planungspraxis tatsächlich hat, wenn am Ende das Gebiet mit Sportanlagen überwiegend bebaut, versiegelt und fragmentiert wird. Diese Überbauung besteht eindeutig hauptsächlich aus Bauprodukten – es ist graue Infrastruktur und keine grüne Infrastruktur. Die Überbauung mit grauer Infrastruktur erfüllt weder ökologische noch klimatologische Funktionen, sondern schafft eine neue Hitzinsel. Bereits die bestehenden Nutzungen stehen wegen des Umfangs und des Anteils den regionalplanerischen und den landschaftsplanerischen Grundsätzen und Zielen im Widerspruch, weil die Funktionen des Grünzugs und der Freiflächen minimiert sind.

Die Planung widerspricht dem gerade eingebrachten Antrag der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen, CDU und Volt zur Aufstellung eines "Masterplans Grün Köln" (AN/0535/2021) vom 11. März 2021. In diesem Antrag wird die die Verwaltung der Stadt Köln aufgefordert einen Masterplan aufzustellen, der die vorhandenen Grüngürtel, die Grünzüge sowie die Komplettierung der grünen Strukturen in Köln sichert, damit es zu einhergehenden Verbesserung des Stadtklimas, sowie der Aufenthalts- und Erholungsfunktion für die Kölner Bevölkerung kommt.

In der Tabelle 1 der Begründung nach §5 Abs. 5 BauGB (Seite 22) wird die Flächenbilanzierung über die flächenmäßigen Veränderungen in der Darstellung des Flächennutzungsplans aufgeführt. Diese Bilanzierung ergibt ein falsches Bild, da die beabsichtigten Bebauungen in den als Grünfläche gekennzeichneten Bereichen unberücksichtigt bleiben. Die angenommene positive Entwicklung, dass der Anteil an Grünfläche zukünftig deutlich höher werde als im Bestand, ist nicht nachvollziehbar.

Mit der fragwürdigen Flächenbilanzierung und einem unzureichenden Klimagutachten ist die Bewertung der klimatischen Auswirkungen der Planung in Abschnitt 8.5.7 unbegründet. Durch die Planung "Parkstadt Süd – Sportpark Süd" kommt es zu einer erheblichen Verschlechterung der klimatischen Bedingungen im angrenzenden Volksgarten und in der angrenzenden Wohnbebauung. Durch die in der Zukunft liegenden, linienhaften Ergänzung des Inneren Grüngürtels bis zum Rhein erfolgt keine Entlastung der nördlich gelegenen überhitzten Wohnbebauung und Innenstadt.

Die Stadt Köln und die beauftragten Gutachter verfügen nicht über die Rechenmodelle eine realistische Aussage über die Auswirkungen der Planung zu machen. Es stehen weder detailgenaue Rechenmodelle für die verschiedenen Nutzungen und Gestaltungen zur Verfügung noch sind die groben Rechenmodelle mit Messungen validiert. Schon ohne eine realistische Flächenbilanzierung sind a priori keine validen Ergebnisse zu erwarten.

Das Plangebiet ist umgeben von Siedlungsbereichen mit starker nächtlicher Überwärmung und von Klimawandel-Vorsorgebereichen. Die Planung berücksichtigt nicht die zukünftige Verschlechterung der klimatischen Lebensbedingungen der Bevölkerung bis 2050. Die Planung "Parkstadt Süd – Sportpark Süd" muss jedoch derart gestaltet werden, dass es nicht zu einer Verschlechterung der nächtlichen Überwärmung der angrenzenden Siedlungsbereiche kommt.



© GeoBasis-DE/BKG 2020, © Geobasis NRW 2020, Planet Observer N 5642775,34 E 352974,50 (ETRS89 / UTM zone 32N) Maßstab: 1:18.056

Durch die weitere Fragmentierung der Freiflächen wird der Zustand des Volksgartens erheblich verschlechtert. Schon jetzt ist der Volksgarten multiplen Stresssituationen ausgesetzt (z.B. Dürre, Lichtverschmutzung, Übernutzung). Aufgrund der beschriebenen besonderen Empfindlichkeit und Sensibilität dieses Bereichs ist im Allgemeinen eine Verschlechterung für Flora und Fauna sowie für die Bevölkerung in den angrenzenden Stadtteilen Zollstock, Raderberg und Bayenthal gewiss. Die symbolische und für die Zukunft versprochene Verlängerung des Grüngürtels schafft hier keine Entlastung. Die Besonderheiten dieses Bereichs werden nicht berücksichtigt und das Wirkgefüge wird massiv gestört. Mit dieser Planung kommen die Schutzgüter unter die Räder und die Natur bleibt in den südlichen Stadtbezirken auf der Strecke.

Mit freundlichen Grüßen,

(elektronische Version ohne Unterschrift)

i.A. Jakob Risch
im Namen und in Vollmacht des
NABU Landesverbandes NRW für den Bereich der Stadt Köln
(risch@tec-source.de)

Anlagen: die erwähnten Dokumente stehen elektronisch auf den Internetseiten der Stadt Köln und der Bezirksregierung Köln zur Verfügung:

Vorlage 3234/2020: <https://ratsinformation.stadt-koeln.de/getfile.asp?id=794587&type=do>

Vorlage 2167/2020: <https://ratsinformation.stadt-koeln.de/getfile.asp?id=781940&type=do>

Vorlage 2544/2019: <https://ratsinformation.stadt-koeln.de/getfile.asp?id=730218&type=do>

Vorlage 0535/2021: <https://ratsinformation.stadt-koeln.de/getfile.asp?id=809633&type=do>

Regionalplan für den Regierungsbezirk (textliche Darstellung): https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung03/32/regionalplanung/aktueller_regionalplan/teilabschnitt_aachen/extliche_darstellung.pdf

Landschaftsplan der Stadt Köln: https://www.stadt-koeln.de/mediaasset/content/pdf67/landschaftsplan_k%C3%B6ln_lesefassung_stand_januar_2021.pdf